

*Umweltministerin Dr. Angela Merkel bestätigt Aussage der KK*

## **R 12 in Altanlagen: Am 30. 6. 1998 ist Schluß!**

Endlich besteht Klarheit und die Branche kann noch rechtzeitig vor „R 12-Ultimo“ aufatmen. Kein Wackelpudding mehr, kein Interpretations-Eiertanz, auch die UBA-Broschüre „Ausstieg aus der Verwendung FCKW-haltiger Kältemittel in bestehenden Kälte- und Klimaanlageanlagen“ kann man in der entscheidenden Fehlinterpretation vergessen! Auch der BIV-Kälteanlagenbauer wäre jetzt gut beraten, die jüngst (März 98) in der „BIV-Edition Technologie“ veröffentlichte „Presseinformation des Umweltbundesamtes zum Verbot des Betriebes von FCKW-Kälteanlagen“ sofort wieder zurückzuziehen. Denn diese verführt das Kälteanlagenbauerhandwerk und die Kälte-Klima-Fachbetriebe zu völlig falschen Rückschlüssen.

Für das Erreichen der wichtigen ökologischen Ziele Deutschlands bestimmen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat die politischen Rahmenrichtlinien und die Bundesregierung hat den politischen Mehrheitswillen umzusetzen. So bestimmt es die Verfassung. Und für die Umsetzung der deutschen „FCKW-Halon-Verbots-Verordnung“ sowie für die „Bekanntmachung von Ersatzkältemitteln für R 12-haltige Erzeugnisse“ ist Ressortfederführend Frau Bundesumweltministerin Dr. Angela Merkel zuständig – und erst danach, entsprechend der Rangfolge, die Damen und Herren Beamten.

In dem Definitions-Hickack um die Auslegung des Begriffes „Verwenden“ im Zusammenhang mit R 12 als Kältemittel in Altanlagen, der die Branche – von bestimmten BMU- und UBA- und VDA-Juristen gewollt – in eine völlig irri- gung trieb, hat Frau Dr. Merkel jetzt für eindeutige Klarheit gesorgt. Zitat:

**„Mit der Bekanntgabe von Ersatzkältemitteln für den Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) R 12 durch das Umweltbundesamt am 21. Dezember 1995 (Bundesanzeiger vom 30. Dezember 1995, S. 12994) ist dessen Verwendung in Kälteanlagen nach dem 30. Juni 1998 untersagt. Dieser ozonrelevante FCKW hatte, gemessen an seinem ozonabbauenden Potential, einen Anteil am Kältemittelverbrauch in Deutschland von mehr als 82 %.“**

Enthalten sind diese zwei Sätze in der Bundesrats-Drucksache 299/98, die Frau Umweltministerin Dr. Angela Merkel mit ihrer persönlichen Unterschrift (keine Parapher) versehen als „Unterrichtung durch die Bundesregierung“ mit Datum vom 18. 3. 1998 als abschließenden „Bericht der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates zum Dritten Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht“ dem Präsidenten des Bundesrates übersandt hat.

Hierzu bedarf es nun wirklich nicht mehr einer Interpretation, denn die Zielvorgabe ist klar: Ab dem 1. Juli 1998 darf in keiner Altkälteanlage mehr R 12 enthalten sein, es sei denn, es handelt sich um steckerfertige Geräte, in denen Kältemittel, deren Menge weniger als 1 kg beträgt, in einem dauerhaft geschlossenen Kreislauf geführt werden. Nur derartige Geräte – so sieht es ja auch wortwörtlich die UBA-Ersatzkältemittel-Bekanntmachung für R 12-haltige Erzeugnisse vor – dürfen bis zu ihrer Außerbetrieb-

nahme weiter verwendet werden. So gesehen muß es sich in der UBA-Information-Broschüre (Seite 12) vom 29. 8. 1997 wohl um einen traurigen Aprilscherz handeln, wenn das UBA meint, daß derartige Geräte mit „dauerhaft geschlossenem Kältekreislauf“, wenn notwendig, auch wiederbefüllt werden dürfen. Mit was? Doch wohl nicht mit R 12?

Zwei Empfehlungen darf KK, die ja immer in der eigentlich recht einfachen Auslegung der UBA-Bekanntmachung zu R 12 eine ganz klare Haltung im Interesse der Kälte-Klima-Branche bezogen und immer wieder auch schriftlich geäußert hat, jetzt aussprechen. Die erste zielt darauf ab, daß es sich der im BMU für den Schutz der Ozonschicht zuständige Unterabteilungsleiter (den Namen mag KK hier nicht nennen) möglich rasch überlegen soll, ob er an dem Inhalt des ersten Absatzes seines Schreibens vom 2. April 1998 an den VDKF festhält. Zitat:

„Ihren Darlegungen muß ich entnehmen, daß unsere Bemühungen, Ihnen die Gründe der von uns seit August letzten Jahres vertretenen Auffassung zur Umrüstung FCKW-haltiger Kälteanlagen darzulegen – zuletzt in dem meiner Ansicht sehr konstruktiven Gespräch vom 6. März d. J. gemeinsam mit Herrn Dr. Jacobs vom DKV – letztlich doch vergeblich waren. Dies bedauere ich sehr.“

Dies sollte der Herr Unterabteilungsleiter besser nicht tun. Er sollte seiner Ministerin eher dankbar sein, daß diese jetzt in ihrem Schreiben an den Präsidenten des Bundesrates für Klarheit gesorgt hat. Er sollte auch der Branche – hier vertreten durch VDKF und DKV – dankbar sein, daß diese sich nicht „juristisch“ hat ins Bockshorn jagen lassen. Denn ob eine Pkw-Klimaanlage ohne Kältemittel R 12 noch im Sinne der Begriffsbestimmung „Verwendung“ nach FCKW-Verbots-Verordnung und Chemikaliengesetz eine „Klimaanlage“ oder eine funktionslose „Apparatur“ ist, das wissen Kälte-Klima-Fachleute schon von Hause viel besser, als jeder Jurist. Egal, ob dieser beim VDA, im UBA oder im BMU seine Tätigkeit ausübt.

Die zweite Empfehlung richtet sich als Warnung an die Adresse der Branche: Jeder Kälteanlagenbauer macht sich strafbar, der nach dem 30. Juni 1998 noch eine Kältemittelflasche mit R 12 im Besitz hat! Ganz egal, wo er diese aufbewahrt. Denn ein derartiges „Lagern“ kommt im Sinne des Chemikaliengesetzes einem verbotenen „Verwenden“ und möglicherweise einem verbotenen „Inverkehrbringen“ gleich. Und noch eines: Derartiges verbotenes Tun zu ahnden, obliegt nicht der Beurteilung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, sondern der des Staatsanwaltes! Somit ist das verbotene Lagern von R 12 eine Straftat und kann mit einer Höchststrafe von bis zu 2 Jahren Haft geahndet werden!

6 Wochen sind jetzt noch Zeit, das UBA- und BMU-Ruder noch einmal herumzureißen. Was aussagen soll, daß das BMU gut beraten wäre, jetzt sofort eine „echtes“ gemeinsames Positionspapier mit VDKF und DKV neu zu verfassen, in dem noch vor dem 30. 6. 1998 klar ausgedrückt wird: Nach dem 30. 6. 1998 ist Schluß mit R 12 in Altanlagen! Denn geschieht dies nicht, dann wird es eng für die Juristen in BMU und UBA. Nämlich dann, wenn der VDKF seine Ankündigung wahr macht und die Bundesregierung auf Schadensersatz verklagt. Dann wird sich diese sicherlich an diejenigen ihrer Beamten erinnern, die für die möglicherweise zu zahlenden Entschädigungskosten persönlich verantwortlich sind. Doch so weit sollte es im Sinne eines konsequenten Schutzes der Ozonschicht nicht kommen. *P. W.*